



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 125/2022
vom 13. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7602
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit », abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, und Artikel 5 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 188 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2007, vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 20. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 16. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der besagt, dass die Feuerwehrdienste am 1. Januar 2015 in die Hilfeleistungszonen integriert werden, und Artikel 188 desselben Gesetzes, der Artikel 5 des Strafgesetzbuches abändert, so wie er vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 anwendbar war, und der vorsieht, dass die Hilfeleistungszonen die strafrechtliche Immunität genießen, gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die strafrechtliche Immunität einer Hilfeleistungszone gewährt wird, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden konnte, wobei sie durch die Wirkung eines zwischenzeitlichen Gesetzes von der Verfolgung befreit wird, sodass das Strafgericht auf Kosten der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens, von der die Zivilparteien berechtigterweise ausgehen konnten, die

Zuständigkeit verliert, über die betreffenden Klagen zu befinden, die von den Untersuchungsgerichten nicht vor ein erkennendes Gericht hätten gebracht werden können?

Im Falle der verneinenden Beantwortung:

Verstoßen Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der besagt, dass die Feuerwehrdienste am 1. Januar 2015 in die Hilfeleistungszonen integriert werden, und Artikel 188 desselben Gesetzes, der Artikel 5 des Strafgesetzbuches abändert, so wie er vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 anwendbar war, und der vorsieht, dass die Hilfeleistungszonen die strafrechtliche Immunität genießen, gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des New Yorker Paktes, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass sie dem Strafgericht, bei dem zivilrechtliche Klagen anhängig gemacht worden sind, die vor dem Inkrafttreten der einer Hilfeleistungszone gewährten strafrechtlichen Immunität eingeleitet wurden, die Möglichkeit bieten, wegen der Verweisung durch die Untersuchungsgerichte nicht seine Zuständigkeit zu verlieren, über diese Klagen zu befinden, die zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurden, zu dem die angeklagte juristische Person des öffentlichen Rechts keine strafrechtliche Immunität genoss, sie aber später durch die Wirkung des Gesetzes genießen würde, da die Hilfeleistungszone in der Form einer Interkommunalen organisiert ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2007), abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014 « zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung der Berufsmittglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 19. April 2014), und Artikel 5 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 188 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2018).

B.2.1. Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, bestimmt:

« § 1. Die Feuerwehrdienste werden am 1. Januar 2015 in die Hilfeleistungszonen integriert.

Für die vorläufigen Zonen, die die in Artikel 68 § 2 Absatz 3 erwähnte Möglichkeit nutzen, erfolgt die Integration der Feuerwehrdienste in die Hilfeleistungszone an einem vom Rat der vorläufigen Zone festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2016.

In dem in Absatz 2 erwähnten Fall wird der Betrag der zusätzlichen föderalen Dotationen im Verhältnis zu der Anzahl Monate, in denen die Feuerwehrdienste in die Hilfeleistungszonen integriert worden sind, gewährt.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann der Rat der vorläufigen Zone durch einen mit absoluter Mehrheit angenommenen Beschluss beantragen, dass die auf ihrem Gebiet vorhandenen Feuerwehrdienste in eine Hilfeleistungszone integriert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Zuständigkeitsgebiet der Zone ist gemäß Artikel 14 festgelegt worden.
2. Die föderale Dotation ist gemäß Artikel 69 festgelegt worden.

Der König stellt den Übergang von der vorläufigen Zone zur Hilfeleistungszone fest. In diesem Fall finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über die Hilfeleistungszonen, mit Ausnahme von Artikel 67 Absatz 2, Anwendung auf die Zone, sobald die Feststellung erfolgt ist.

§ 3. In Abweichung von § 2 kann der König zwar in Ermangelung einer absoluten Mehrheit, aber auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden, die am Tag der Antragsstellung mehr als 50 % der im Bevölkerungsregister eingetragenen Einwohner vertreten, den Übergang von der vorläufigen Zone zur Hilfeleistungszone durch einen im Ministerrat beratenen Erlass feststellen.

§ 4. In den in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fällen wird das Gemeindepersonal gemäß Artikel 206/1 in die Hilfeleistungszone entsandt oder dieser Zone zur Verfügung gestellt ».

Artikel 5 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 188 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, bestimmt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften,
2. die in Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften erwähnten sowie die in Gründung befindlichen Handelsgesellschaften,
3. zivilrechtliche Gesellschaften, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels können nicht als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen angesehen werden: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszonen, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

B.2.2. Der so durch das Gesetz vom 19. April 2014 ersetzte Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ist zehn Tage nach dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* am 23. Juli 2014 in Kraft getreten. Er hat zur Folge, dass die Feuerwehrdienste am 1. Januar 2015 in die Hilfeleistungszonen integriert wurden.

Artikel 188 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, mit dem Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde, indem die Wörter « die Hilfeleistungszonen » in seinen Absatz 4 eingefügt wurden, ist am 1. Januar 2015 infolge des königlichen Erlasses vom 4. August 2014 « zur Bestimmung der Modalitäten der Ausführung von Aufträgen durch die Provinz zugunsten der Hilfeleistungszone und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit » (Artikel 11 § 1 Nr. 1) in Kraft getreten.

Daher genießen diese Dienste ab diesem Datum als Hilfeleistungszonen strafrechtliche Immunität nach Artikel 5 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 188 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018.

B.3. Infolge seiner Abänderung durch das Gesetz 11. Juli 2018 bestimmt Artikel 5 des Strafgesetzbuches:

«Jede juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für die Straftaten, die wesensmäßig verbunden sind mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrnehmung ihrer Interessen, oder für diejenigen, aus deren konkreten Umständen hervorgeht, dass sie für ihre Rechnung begangen worden sind.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften,
2. die in Artikel 2 § 4 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gesellschaften sowie die in Gründung befindlichen Handelsgesellschaften,
3. zivilrechtliche Gesellschaften, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen, die dieselben Taten begangen oder daran beteiligt waren, nicht aus ».

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 2018 genießen juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Hilfeleistungszonen, keine strafrechtliche Immunität mehr. Jedoch ist aufgrund von Artikel 7*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches die einzige Strafe, die auf diese Personen Anwendung findet, die einfache Schuldigerklärung unter Ausschluss jeder anderen Strafe.

B.4.1. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass der Sachverhalt, der den Vorabentscheidungsfragen zugrunde liegt, eine Hilfeleistungszone, die als Interkommunale gegründet wurde, die strafrechtlich verfolgt wird und die zum Zeitpunkt der Taten, die der Verfolgung zugrunde liegen, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden konnte, die aber später zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 2018 aufgrund der fraglichen Bestimmungen strafrechtliche Immunität genossen hat, betrifft.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass in diesem Fall aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches auf die Hilfeleistungszone der Vorteil des mildereren Strafgesetzes anzuwenden ist, das heißt des Gesetzes, das ihr eine strafrechtliche Immunität gewährt, auch wenn der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 11. Juli 2018 beschlossen hat, « zu seiner ursprünglichen Absicht zurückzukehren ».

B.4.2. Die Zivilparteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führen an, dass die Vorabentscheidungsfragen auf einer falschen Auslegung der Rechtsvorschriften beruhen, da der Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes im vorliegenden Fall keine Anwendung finde.

B.4.3. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen, die er als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen, was in dieser Sache nicht zutrifft. Der Gerichtshof prüft diese Bestimmungen folglich in der vom vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung.

B.5.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern sie einer Hilfeleistungszone, die in Form einer Interkommunale organisiert ist, strafrechtliche Immunität gewähren, womit das Strafgericht die Zuständigkeit verliert, über die Strafverfolgung zu befinden, während zum Zeitpunkt der Begehung der Taten diese Interkommunale eine solche Immunität nicht genoss, sodass die fraglichen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens, von der die Zivilparteien berechtigterweise ausgehen konnten, verstoßen würden. Außerdem befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof auch zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie dem Strafgericht, bei dem rechtswirksam zivilrechtliche Klagen anhängig gemacht worden sind, die vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten strafrechtlichen Immunität eingeleitet wurden, die Möglichkeit bieten, nach diesem über diese Klagen zu befinden.

B.5.2. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.6. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt, dass « niemand [...] verfolgt werden [darf], es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ». Die in dieser Bestimmung enthaltenen Grundsätze der Legalität und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantieren jedem Bürger, dass er nur gemäß einem

gesetzlich festgelegten Verfahren, von dem er vor der Anwendung Kenntnis haben kann, Gegenstand einer Voruntersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung und einer Verfolgung sein kann. Diese Grundsätze sind folglich auf das gesamte Strafverfahren anwendbar.

B.7. Die Formulierung von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bezieht sich auf strafrechtlich verfolgte Personen. Somit kommt der darin enthaltene Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens nur der Person zugute, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, und nicht der Zivilpartei im Strafverfahren, die Opfer der Straftat geworden ist. Dies ist auch der Fall bei den Garantien in Strafsachen, die in den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert sind.

Die eventuell vom Opfer der Straftat vor dem Strafrichter eingeleitete Zivilklage unterliegt den Garantien in Zivilsachen, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht angenommen werden, dass diese Garantien eine analoge Tragweite haben wie diejenigen von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens, der in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankert ist, nicht von der Zivilpartei geltend gemacht werden kann, um beim Strafgericht die Anwendung eines früheren strengeren Strafgesetzes auf eine Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, zu erwirken, wenn der Strafrichter der Auffassung ist, dass diese nach Artikel 2 des Strafgesetzbuches in den Genuss der Anwendung des milderen Strafgesetzes kommen muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber nach der Begehung der Taten eine strafrechtliche Immunität für eine Personenkategorie vorsieht, wie es in der Streitsache vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan der Fall ist. Der Umstand, dass die verdächtige Person eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, kann an dieser Feststellung nichts ändern.

B.8.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung steht dem nicht entgegen, dass das Strafgericht seine Zuständigkeit behält, um über die Zivilklagen zu befinden, die von den Zivilparteien gegen die juristischen Personen eingeleitet wurden, die später die von den fraglichen Bestimmungen vorgesehene strafrechtliche Immunität genossen, wenn diese Klagen rechtswirksam vor dem Inkrafttreten dieser strafrechtlichen Immunität eingereicht wurden.

Diese Zuständigkeit des Strafgerichts verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens für Personen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, denn die von den fraglichen Bestimmungen vorgesehene Immunität ist rein strafrechtlicher Art und betrifft nicht die Zivilklagen, sodass die Personen, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, nie aufgehört haben, zivilrechtlich verantwortlich zu sein.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit », abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, und Artikel 5 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 188 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2007, vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, verstößt nicht gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul